asga pensionskasse

Rosenbergstrasse 16
Postfach, 9001 St.Gallen

T +41 71 228 52 52
F +41 71 228 52 55

info@asga.ch
www.asga.ch

An unsere Mitgliedfirmen
mit AsgaOnline Zugriff

St. Gallen, 19. Dezember 2023

Pensionskassenbeiträge ab 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Lohnliste für das Jahr 2024 im AsgaOnline unter dem separaten Menüpunkt «Lohnliste» für Sie aufgeschaltet. Sie haben noch offene Fragen? Zögern Sie nicht, Ihre Kundenbetreuerin oder Ihren Kundenbetreuer anzurufen. Sie finden den Kontakt im AsgaOnline.

Die neuen Vorsorgeausweise senden wir direkt an die Versicherten. Besten Dank, dass Sie die Privatadressen Ihrer Mitarbeitenden im AsgaOnline stets aktuell halten.

Bitte melden Sie uns Ein- respektive Austritte weiterhin ausschliesslich über die entsprechenden AsgaOnline-Funktionen.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und alles Gute im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse
Asga Pensionskasse
Genossenschaft

Flavia Ludin
Leiterin Operations

Felix Brandenberger
Leiter Unternehmensgeschäft

Checkliste

Was ist zu tun?	Beschreibung	Details	Bitte beachten
Zusatzinformationen	Beantworten Sie bitte zuerst die Frage auf der Lohnliste.		
Prüfung der Vollständigkeit der Versicherten	Sind alle Arbeitnehmenden aufgeführt?	– welche gemäss BVG dem Obligatorium unterstehen – oder gemäss Ihren individuellen, planmässigen Aufnahmekriterien anzumelden sind.	Ein- und Austritte, sowie neue Leistungsfälle sind via separater Mutationsmeldung zu melden.
Prüfung der Aufnahme nach Kriterien	Ab dem 1. Januar 2024 müssen Personen mit Jahrgang 2006 und älter, die einen voraussichtlichen Jahreslohn von mindestens CHF 22'050.00 erreichen, obligatorisch versichert werden.		Sind im Anschlussvertrag andere Vereinbarungen getroffen, gelten diese.
Ergänzung – Lohnmeldung und variable Lohnbestandteile	Jahreslohn 2024 in der Spalte «Lohn neu».	Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der AHV-pflichtige Lohn, den die Person bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.	Bis zum oberen BVG-Grenzbetrag von CHF 88'200.00 müssen variable Lohnbestandteile (Bonus) dem «anrechenbaren Jahreslohn» angerechnet bzw. miteinbezogen werden. Dies gilt auch für Bonuszahlungen über dem oberen BVG-Grenzwert, falls dies im Anschlussvertrag so vereinbart ist.
Ergänzende Informationen	In der letzten Spalte «Bemerkungen»:	– Melden Sie bitte die am 1. Januar 2024 aus gesundheitlichen Gründen nicht voll arbeitsfähigen Personen. – Markieren Sie uns jene Personen, die bereits im Vorjahr ausgetreten sind (Austritt Vorjahr).	
Rücksendung an Asga	Ist die Lohnliste vollständig ausgefüllt, kann sie mit dem Button «senden» übermittelt werden.	Nach der Verarbeitung der Lohnliste sind die Leistungen und Beiträge der Versicherten unter dem Menüpunkt «Meine Firma/ Leistungs-/ Beitragsübersicht» ersichtlich.	

BVG-Grenzwerte ab 1. Januar 2024	**CHF**
Mindestlohn für die obligatorische Versicherungspflicht	22'050.00
Maximaler obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	88'200.00
Koordinationsabzug	25'725.00
Maximaler versicherter Lohn	62'475.00
Minimaler versicherter Lohn	3'675.00

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt 1,25 %.